

Verordnung
über
die Zuständigkeiten nach dem Personen-
beförderungsgesetz (PBefG)

Vom 27. Juli 1961

Auf Grund von § 3 Abs. 2, § 10, § 11 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 1, § 29 Abs. 5, § 30 Abs. 2 und 7, § 33, § 45 Abs. 4, § 47 Abs. 3, § 51 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 2 und 3, § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 1 und § 57 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird verordnet:

§ 1

Die zuständigen Behörden im Sinne der nachfolgend bezeichneten Vorschriften des PBefG sind

1. der Minister für Wirtschaft und Verkehr für

- a) die Benennung der zuständigen Genehmigungsbehörde, wenn bei einem Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, der in den Bezirken mehrerer Genehmigungsbehörden betrieben werden soll, Zweifel über die Zuständigkeit bestehen (§ 11 Abs. 3 Satz 2),
- b) die Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung zum Straßenbahn-, Obusverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, falls ein Einvernehmen zwischen der zuständigen Genehmigungsbehörde und den an der Linienführung beteiligten Genehmigungsbehörden nicht zustande kommt (§ 11 Abs. 3 Satz 4),
- c) die Entscheidung über Einwendungen, die im Planfeststellungsverfahren
 - aa) über den Bau und die Änderung der Betriebsanlagen von Straßenbahnen,
 - bb) über die Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr von Unternehmern nichtbundeseigener Eisenbahnen oder Bergbahnen erhoben worden sind, sofern eine Verständigung über diese Einwendungen nicht zustande kommt (§§ 30 Abs. 7, 41 Abs. 1),
- d) das Benehmen mit dem Bundesminister für Verkehr bei Erteilung einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Linienverkehr und für den Transit- (Durchgangs-) Verkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 2),
- e) die Stellungnahme des Landes vor Erteilung einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Linienverkehr (§ 52 Abs. 3 Satz 1),
- f) die Ermächtigung der Genehmigungsbehörden, die Aufsicht über den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen (§ 54 Abs. 1 Satz 2),
- g) die technische Aufsicht über Straßenbahn- und Obusunternehmen (§ 54 Abs. 1 Satz 3),

- h) die Stellungnahme im Anhörverfahren vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen durch den Bundesminister für Verkehr zur Durchführung von Vorschriften nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 (§ 57 Abs. 3 Satz 2),
2. die Regierungspräsidenten
- a) als Genehmigungsbehörde für den Straßenbahn-, Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, sowie für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (§ 11 Abs. 1),
 - b) für die Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis, falls die Einrichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen keinen Aufschub duldet (§ 20 Abs. 1),
 - c) für das Benehmen zur Verlängerung des festgestellten Planes über den Bau und die Änderung der Betriebsanlagen von Straßenbahnen und über die Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr (§§ 29 Abs. 5 Satz 1, 41 Abs. 1),
 - d) für die Stellungnahme, sowie die Entgegennahme und Erörterung von Einwendungen im Planfeststellungsverfahren für den Bau und die Änderung der Betriebsanlagen von Straßenbahnen und über die Errichtung von Bau- und Betriebsanlagen für den Obusverkehr (§§ 30 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5, 41 Abs. 1),
 - e) für die Entscheidung über die Benutzung öffentlicher Straßen durch Straßenbahnen § 32 Abs. 1 bis 3) oder durch den Obusverkehr (§ 41 Abs. 2 i. V. mit § 32 Abs. 1 und 2), falls eine Einigung zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast nicht zustande kommt (§§ 33, 41 Abs. 2),
 - f) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Durchführung von Ferienzweck-Reisen als Verkehr mit Mietomnibussen oder mit Mietwagen in besonderen Fällen (§ 45 Abs. 4 Satz 4),
3. in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung
als Genehmigungsbehörde für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen (§ 11 Abs. 1),
4. die Regierungspräsidenten im Rahmen der Nr. 2 Buchst. a, die Landräte und Gemeindevorstände im Rahmen der Nr. 3
- a) für die Zulassung von Ausnahmen von den Erfordernissen, den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung zu betreiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2),
 - b) für die Entscheidung bei Zweifeln darüber, ob eine Personenbeförderung den Vorschriften des Gesetzes unterliegt oder welcher Verkehrsart oder Verkehrsform ein Verkehr zugehört oder wer Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 ist (§ 10 Satz 1).

§ 2

(1) Den Regierungspräsidenten wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen festzusetzen (§ 51 Abs. 2 Satz 1), soweit nicht Rahmenvorschriften für Beförderungsentgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 5 entgegenstehen oder Beförderungsbedingungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 4 festgesetzt sind.

(2) Den Landräten und in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern den Gemeindevorständen wird die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung

1. Droschkenordnungen zu erlassen (§ 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. mit § 51 Abs. 1 Satz 1),
2. für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen festzusetzen (§ 51 Abs. 1 Satz 1).

(3) Die bisherigen Droschkenstarife und Droschkenordnungen bleiben solange in Kraft, bis die Genehmigungsbehörden neue Droschkenstarife und Droschkenordnungen festsetzen.

§ 3

Soweit nach dieser Verordnung eine Zuständigkeit kommunaler Verwaltungsbehörden besteht, können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen; im Einzelfall dürfen Weisungen nur erteilt werden, wenn die kommunalen Verwaltungsbehörden das Recht verletzen oder die erhaltenen allgemeinen Weisungen nicht befolgen.

§ 4

Die §§ 1 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Juni 1961 in Kraft, § 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1961

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn	Der Minister für Wirtschaft und Verkehr I. V. Hemsath
-------------------------------	---

Verordnung

über die Berechnung des Preises für
Anlieferungsmilch nach Güteigenschaften

Vom 27. Juli 1961

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 4. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 649) wird von der Landesregierung und auf Grund des § 4 Abs. 2 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113) wird vom Minister für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Berechnungsgrundlagen

(1) Die Molkereien berechnen den Preis für die Anlieferungsmilch aus

1. einem Grundpreis,
2. einem Zuschlag für den Fettgehalt und
3. Abschlägen für fehlende Güteigenschaften.

(2) Der Preis wird nach den Güteigenschaften I, II und III unterschiedlich bestimmt; der Preisunterschied zwischen den Güteigenschaften I und III muß mindestens zwei Pfennige je Kilogramm betragen. Für Anlieferungsmilch der Güteklasse I, die amtlich als tbc-frei anerkannten Rinderbeständen stammt, ist ein Zuschlag von mindestens einem Pfennig je Kilogramm zu zahlen.

§ 2

Ermittlung des Fettgehaltes

Der Fettgehalt der Anlieferungsmilch ist nach der Gerber'schen Methode (Methodenbuch, Band VI des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten) bei

1. einmaliger täglicher Anlieferung mindestens dreimal,
2. zweimaliger täglicher Anlieferung mindestens zweimal von je zwei verschiedenen Tagesmelken,
3. täglicher Probenahme aus der Sammelprobe mindestens zweimal

im Monat festzustellen und aufzuzeichnen. Hierbei sind die Durchschnittswerte des Monats auf Zehntelprozent auf- oder abzurunden.

§ 3

Ermittlung der Güteigenschaften

(1) Bei den Molkereien und Milchsammelstellen ist die Anlieferungsmilch auf

1. den Frischezustand oder die bakteriologische Beschaffenheit,
2. den Reinheitsgrad,
3. den Zustand der Milchbeförderungsgefäße jeweils zweimal im Monat zu prüfen. Auf Grund jeder einzelnen dieser sechs Prüfungen ist die Milch nach den Güteigenschaften in die Wertstufe 1, 2 oder 3 einzuordnen.

(2) Zur Feststellung der Güteigenschaften sind alle Verfahren zulässig, die von den milchwirtschaftlichen Forschungsanstalten anerkannt sind.

(3) Milch, die bei fünf der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungen die Wertstufe 1 und bei einer Prüfung die Wertstufe 1 oder 2 erreicht, ist in die Güteklasse I einzustufen.

(4) Milch, die bei mehr als einer der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungen die Wertstufe 3 ergibt, ist in die Güteklasse III einzustufen.

(5) Milch, die nach Abs. 3 nicht in die Güteklasse I und nach Abs. 4 nicht in die Güteklasse III eingestuft werden kann, ist in die Güteklasse II einzustufen.

§ 4

Feststellung des Fettgehaltes und der Gütemerkmale

(1) Die Feststellung des Fettgehaltes und der Gütemerkmale wird den Land- und Forstwirtschaftskammern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftskammern können sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 der in ihrem Gebiet tätigen Landeskontrollverbände bedienen.

§ 5

Mindestanforderungen

(1) Als Trinkmilch darf nur Milch in den Verkehr gebracht werden, die vor ihrer Bearbeitung den Güteklassen I oder II entsprochen hat.

(2) Anlieferungsmilch, die bei der Alizarolprobe einen bräunlich-roten Farbton und dickflüssige Gerinnung aufweist (Farbton, 3, Säuregrad über 9

nach SH, PH-Wert weniger als 6,35), ist von der Annahme ausgeschlossen.

§ 6

Strafbestimmungen

Für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 5 dieser Verordnung gelten die Strafbestimmungen des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Juli 1961

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn.

Der Minister für
Landwirtschaft und Forsten
I. V. Schütte